

nicht zugeben, daß dem Könige von Sachsen ein Paar ge-
trümmt werde.

Nach der Schlacht von Königgrätz aber wurde der Ton
Napoleons III. ein anderer. Anfänglich schlug er eine
Sandsteinstellung vor, die sich in die Worte klebete: Jo
souhaité, que la Saxo non disparaisse pas entièrement
de la carte de l'Europe. Später aber, in der Angst seines
Herzens, daß die Preußen bei längerer Fortdauer einer
Wiedererfassung der Heidenfeligkeiten vor Wien erscheinen
und daselbst ihren Einzug halten könnten, gab er die Selbst-
ständigkeit Sachsens völlig preis — eine Entschlebung, die
in Folge einer Störung der Telegraphenleitung auf dem
Kriegsschauplatz am 26. Juli einige Stunden nach der
Unterzeichnung der Friedenspräliminarien in Nikolsburg
anlangte.

Man vergleiche hierzu die Rede des Grafen Bismarck
vom 20. September 1866 in den stenographischen Berichten
des Abgeordnetenhauses, wo es heißt: „Unsere Communi-
cationen waren unterbrochen, die Telegramme brachen drei,
mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Resi-
denzen in das Hauptquartier gelangten, weil die Linien viel-
fach abgeschnitten waren.“

Nach heute ist in Sachsen vielfach der Aberglaube ver-
breitet, das Verdienst um die Erhaltung des sächsischen
Staatswesens und seiner Dynastie sei vorzugsweise Fran-
zösisch bezugnehmend. Es gebührt vielmehr dem Zufalle, oder
richtiger gesagt — außer der Hochherzigkeit des Königs
Wilhelm — der Lokalität des Kaisers Joseph, dessen Abge-
sandter Graf Karolyi bei seiner Ankunft in Nikolsburg am
22. oder 23. Juli dem Grafen Bismarck rüchtpaltes er-
klärte, „seine Instruktion beschränkte sich auf das doppelte
Verlangen: Integrität des österreichischen Kaiserthums und
Erhaltung des sächsischen Territorialbestandes; auf diesen
beiden Forderungen müsse er beharren, während er in jeder
anderen Beziehung carte blanche habe.“

Dieses offene Auftreten des österreichischen ersten Be-
vollmächtigten erleichterte und beschleunigte die Verständigung
zwischen den kriegführenden Mächten, zumal Graf Karolyi,
wie behauptet wird, die Voricht beobachtete, jeden Verkehr
mit seinem bisherigen Berliner Kollegen, dem in Nikolsburg
ebenfalls anwesenden Herrn Benedetti vor dem Zusammen-
kommen des Präliminarvertrages zu vermeiden. Zu diesem
letzteren Verhalten dürfte vielleicht die bekannte Mission des
brünner Handelskammer-Präsidenten v. Herring nach Wien
(vergl. die Entschuldig. Sibrid's im österreichischen Abgeor-
dnenhaus am 30. Januar 1871) das Ihrige beigetragen
haben.

Berlin, 13. September. Heute Morgen um 7 1/2
Uhr hielt General v. Manteuffel auf der Place la Roche
über die versammelte deutsche Garnison Rede ab. Die
Mitschreiber spielte die deutsche Nationalhymne und die
Truppen zogen durch die Porte Chaussée ab. Um 7 Uhr
hatten französische Gendarmen die Wachposten besetzt.
Um 8 1/2 Uhr war Alles beendet; überall herrschte Begeisterung.
Die Stadt war besetzt. Man rief: Es lebe Kaiser! Es
lebe die Republik! Die französischen Truppen kamen um
12 Uhr an. Der Oberst erhielt einen Blumenkranz von
kleinen Mädchen in dreifarbigem Kopfschmuck. Die Truppen
marschirten über das Glacis nach der Citadelle, ohne durch
die Stadt zu kommen; sie sind konfignirt. Heute Abend
findet eine Illumination statt.

Kirchengemeinde- und Synodals-Ordnung

für
die Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Posen,
Schlesien und Sachsen.
Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegen-
heiten innerhalb der geistlichen Grenzen selbst zu ver-
walten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die
Gemeindevorstände und die Gemeindevorstellungen.

§ 2. In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindevor-
stand, in den größeren Gemeinden auch eine Gemeindevor-
stellung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaft-
lichen Pfarramte verbunden (vereinigte Muttergemeinden,
Mutter- und Tochtergemeinden), so treten in allen gemein-
samen Angelegenheiten der Gesamtparochie die besonderen
Gemeindevorstände beziehungsweise Gemeindevorstellungen
zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körper-
schaft zusammen.

In Dörfern, welche mehrere unter einem gemein-
samen Pfarramte nicht verbundene Parochien umfassen, kann
zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammen-
treten einiger oder sämtlicher Gemeindevorstände be-
ziehungsweise Gemeindevorstellungen unter Einwilligung der
selben oder im Falle des Widerspruchs nach ertheilter
Zustimmung der Kreisynode von dem Konsistorium an-
geordnet werden.

Die Theilnahme zugewandener Bazantengemeinden
(Soggen Gemeinden) an dem Gemeindevorstande und der
Gemeindevorstellung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische
Bestimmung zu regeln. (§ 46.)

II. Gemeindevorstand.

A. Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 3. Der Gemeindevorstand besteht

1. aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde
oder dessen Stellvertreter im Pfarramte,

2. aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Er-
nennung nicht dem Patron zuzustößt (§ 6), durch die Ge-
meinde gewählt werden. (§ 34 ff.)

§ 4. Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde
fest angestellt, so gehören sie sämtlich dem Gemeindevor-
stande als Mitglieder an.

Hilfsprediger auf nicht funktirenden Stellen nehmen,
auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit be-
schränkter Stimme an den Sitzungen des Gemeindevor-
standes Theil.

ratshender Stimme an den Sitzungen des Gemeindevor-
standes Theil.

§ 5. Die Zahl der Aeltesten soll nicht mehr als
zweimal und nicht weniger als vier betragen. In Filial-
gemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen
Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl,
sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige
Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung
der Gemeindevorstellung durch die Kreis-Synode. Bei
vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochter-
gemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen
Höchstabes auf die Gemeinden der Gesamt-Parochie
angemessen zu verteilen.

§ 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron die
Befugnis, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit
erforderlichen Eigenschaften (§ 35) zum Aeltesten zu
ernennen.

Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen
Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeindevor-
stand eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen
Voraussetzung der für allemal bestellte Vertreter des
jüngeren Patrons, welcher keine physische Person ist.

Kompatrioten haben über die Ausübung der vorstehenden
Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befug-
nisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

§ 7. Die Aeltesten sind im Hauptgottesdienste für die
Gemeinde feierlich einzuführen und durch Annahme des
nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch
befehlenden Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte
Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde
gemäß, zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten,
daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe
zu deren Besserung?

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in
das Amt eingetreten zu erachten.

**A. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindevor-
standes.**

§ 8. Den Vorsitz im Gemeindevorstande führt der
Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramtes oder dauer-
nder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vor-
sitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Aus-
übung von einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder
einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In
Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertre-
tenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeindevor-
stande aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritte
der neuen Aeltesten (§ 43) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest
angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten oder, wo keine
Ungerordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination
nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range,
beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche be-
rufen.

In den Fällen des § 2, Absatz 3, führt, wenn einer
der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein
von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§ 9. Der Gemeindevorstand versammelt sich zu
ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich ein Mal an
dem für alle Mal von ihm festgesetzten Tage; zu außer-
ordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schrift-
liche oder sonst ersichtliche Einladung beruft.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn
mindestens die Hälfte der Aeltesten unter Angabe des Zwe-
ckes dieselbe verlangt.

§ 10. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden
in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist verpflich-
tet, über alle die Seelische und Kirchengut betreffende
Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeich-
neten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und
ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der
Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die
Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß
mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindevor-
standes an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder,
welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich
betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind unter
Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch
zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden
zu unterschreiben.

Dritten gegenüber werden, soweit der § 22 nichts
Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeindevorstandes
durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekannt, welche der
Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der
Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 12. In Gemeinden mit starker
Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne
Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen
Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und
Kommissionen bleiben dem Gemeindevorstande überlassen.

**C. Wirkungskreis des Gemeindevor-
standes.**

§ 13. Der Gemeindevorstand hat den Beruf, in
Unterstützung der parramtlichen Thätigkeit nach bestem
Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Ge-
meinde zu helfen, die christlichen Gemeindevorstellungen zu
fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußer-
lichen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 14. Insbesondere liegt dem Gemeindevorstande
ob: 1) christliche Erbauung und Sitte in der Gemeinde,
sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch befommene
Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsfähigkei-
ten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in
seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindevor-
stande unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle,
wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von
ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heil-
igen Abendmahle, zurückzuweisen für notwendig hält, unter
schonender einseitiger Zurückhaltung des Betreffenden, dem
Gemeindevorstande vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist
die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betrof-
fenen der Rekurs an die Kreis-Synode (§ 33 Nr. 4) offen
bleibt. Erklärt sich der Gemeindevorstand gegen die
Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam,
aber der Geistliche ist beauftragt, wenn er sich bei demselben
nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die
Kreis-Synode zu bringen.

Der Gemeindevorstand ist wie berechtigt so ver-
pflichtet, Verträge des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer
Ausführung oder ihrem Wandel in seinem Schooße zu
Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm Befugnis weiterer
Verfolgung nur zu, der vorgeschlagenen Kirchenbehörde davon
Anzeige zu machen.

§ 15. 2) Der Gemeindevorstand hat für Erhal-
tung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und
die Heiligung des Sonntages zu fördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen
Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Ge-
meindevorstandes.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung
der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Ein-
richtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet
werden sollen.

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Ein-
räumung des Kirchengeländes zu einzelnen nicht gottesdien-
stlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengeländes
nicht widersprechen.

§ 16. 3) Der Gemeindevorstand hat die religiöse
Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der
Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht
ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung
der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei
den geistlichen Organen der Schulerwaltung zur Anzeige
zu bringen.

§ 17. 4) Dem Gemeindevorstande liegt die Leitung
der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken
und Verwahrlosten ob.

Geigneten Falls legt er sich mit den bürgerlichen
Armenbehörden und Anstaltsverwaltungen sowie mit etwa
bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann
er sich Helfer aus der Gemeinde, insbesondere aus der Ge-
meindevorstellung beibringen.

§ 18. 5) Der Gemeindevorstand stellt die Liste
der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 34) auf, nimmt
die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet die
Wahlen zum Aeltestenamte und zur Gemeindevorstellung vor,
hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevorstellung ein
und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§ 19. 6) Der Gemeindevorstand ist bei zur lan-
desgesetzlichen Aufhebung der Parochialeremtionen beauf-
tragte Personen, welche ihren Eremtionsrechten zu ent-
sagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde auf-
zunehmen.

Die gleiche Befugnis steht ihm bezüglich solcher Per-
sonen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Orte der
Gemeinde aufgehalten haben, oder wegen Mangels des
Wohnsitzes die Gemeindegliederangabe entbehren.

§ 20. 7) Der Gemeindevorstand hat von der
eingetretenen Pfarrvacanz Anzeige zu machen und die des-
halb ergebenden provisorischen Anordnungen in Ausführung
zu bringen.

Inmweit derselbe bei Verlegung der Pfarrämter
in Gemeinschaft mit der Gemeindevorstellung eine Mitwirkung
auszuüben hat, ist in § 32 bestimmt.

§ 21. 8) Dem Gemeindevorstande kommt soweit
weiterverordnete Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Er-
nennung der niederen Kirchendiener zu. Er beauftragt
ihre Dienstföhrung und übt das Recht der Entlassung aus
findbaren Anstellungen.

Wegen Entlassung in Disziplinarwege, sowie wegen
Verletzung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen
niederen Kircheneinrichtungen behält es bei den bestehen-
den Vorschriften sein Bewenden.

§ 22. 9) Der Gemeindevorstand vertritt die
Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in Streitigen
wie in nichtstreitigen Rechtsachen, und verwaltet das Kir-
chenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen
Vollanstalten, welche nicht fundationsmäßig eigene Vor-
stände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarr-
witwen-Vermögens, soweit das Recht jenseitiger Inhaber
nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen
Willenserklärung des Gemeindevorstandes bedarf es der
Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
und zweier Aeltesten, sowie der Beibringung des Kirchenriegels.
Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige
Föhrung des Beschlusses festgesetzt, so daß es eines Nachweises
der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolg-
ten Zustimmung der Gemeindevorstellung, wo eine solche
notwendig ist, nicht bedarf.

An den geistlichen Verwaltungsnormen, sowie an den
Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zusten-
den Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu be-
stimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den
Ubergang der letzteren auf den Gemeindevorstand nichts
geändert (§ 47).

In den Fällen des § 31 ist der Gemeindevorstand
an die Mitwirkung der Gemeindevorstellung gebunden;

Die Bestellung außerordentlicher Gemeinde-Representanten § 19 Tit. II. Zheil II. Allgem. Landrecht findet nicht statt.

§ 23. Dem Patron verbleiben außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Wahlung am Gemeinde-Kirchencath § 6 da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchencasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschüssen des Gemeinde-Kirchencath und der Gemeindeverwaltung für ertheilt, wenn er auf abschließliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchencath seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

Geschäft das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchencath der Refus an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diefelbe ist befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patrons zu entfernen und dessen Einwilligung zu ergänzen.

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, um ist die letztere wegen Bestätigung durch den Patron ohne stehenden Erklärungsfall für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterzeichnung desselben durch die zuständige Aufsichts-Behörde ergänzt.

§ 24. Für die Verwaltung der Kirchencasse hat der Gemeinde-Kirchencath eines seiner Mitglieder zum Rentanten (Kirchenschatz, Kirchen-Rechner u.) zu ernennen. Derselben kann eine Vergütung für sachliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Verordnungen sind ihm zu ertheilen. Auf nach dem Umfange der Casse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchencath einen besoldeten Rentanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchencath ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstehenden des Kreis-Gemeinde erforderlich.

Der Rentant hat folgende Obliegenheiten: a. Er erhebt die Einnahmen der Kirchencasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungs-Anweisung des Vorstehenden des Gemeinde-Kirchencath.

b. Er legt dem Gemeinde-Kirchencath jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Klassen-Revisionen zu unterwerfen.

a. Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarien. Insbesondere der zur Inhabhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bau-Unternehmungen, hat er beim Gemeinde-Kirchencath rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Rentanten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Gemeinde-Kirchencath zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§ 25. 10) Der Gemeinde-Kirchencath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchengemeinden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Ertheilung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochial-Veränderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§ 26. 11) Der Gemeinde-Kirchencath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich aneignen sein lassen und zu diesem Besufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder wüßig entgegenzunehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, d. B. bei der Wahl der Gemeinde-Vorsteher, über die zur Veröffentlichung sich eignen den wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungs-Gebiets der Gemeinde Mittheilung zu machen. (Fortf. folgt.)

Probirng.

— Der zum Ober-Pfarrer in Pretzin berufene bisherige Superintendent der Diözese Bleicherode, Theodor Drey, ist zum Superintendenten der Diözese Pretzin, Regierungsbezirk Merseburg, bestellt worden.

— Der Vorstand der Angermünde-Schwedter Eisenbahn-Gesellschaft ist zur Ausführung der generellen Vorarbeiten für die Herstellung einer Eisenbahn von Angermünde nach Genthin nebst Zweigbahn nach Rathenow verflattet worden.

Bermittlichtes.

Strasburg, 11. Sept. Die Reihenfolge der Forts mit den Benennungen, welche sie durch die bekannte kaiserliche Verfügung vom 2. September erhalten haben, ist folgende: Fort I Frankef, Fort II Mollke, Fort III Kron, Fort IV Besse Kronprinz, Fort V Großherzog von Baden, Fort VI Fürst Bismarck, Fort VII Kronprinz von Sachsen, Fort VIII Tann, Fort IX Werber, Fort X Kirchbach, Fort XI Wese, Fort XII Blumenthal.

— (Im Geiste.) Das Hühnisch-Leipaer Wochenblatt bringt aus Naiba folgende Notiz: Wie bekannt, hat der

Papst den durch polizeiliche Maßregeln in der Vornahme frommer Ansfahrten gestörten Katholiken gestattet, Wallfahrten im Geiste zu unternehmen. Von diesem Dantte für dieses von ihm durch die Gnade des Heiliges ausstrahlende und so uneigennützig gebotene billige Erfasmmittel durchdrungen, bildete sich ein Comité, welches sofort zur Bänderung der schredlichen Noth des Heiligen Vaters Sammlungen von Peterpfennigen im Geiste veranstaltete, welche ein nie geahntes Resultat ergaben. Es wurde beschloffen, vollständig eine Wallfahrt im Geiste nach Rom zu unternehmen, um dort dem Heiligen Vater dieses Resultat im Geiste zu Füßen zu legen.

Börsen-Verammlung in Halle am 16. Sept. 1873.

(Getreidegenüß netto, Preise mit Aussch. der Lomage.) Oesterreichische Silbergulden, 45. Weizen 1000 Kilo, ausweichend angeboten, Preise unverändert nach Qualität 80-94 Zfr. bez., höchsten bis 95 Zfr. bez. Roggen 1000 Kilo, in hiesiger Landwaare reichlich offerirt und bis 75 Zfr. bezahlt. Gerste 1000 Kilo, in feinsten Qualitäten 74-75 Zfr. bez. gute Landgerste 72-73 Zfr. bez. geringe, Auswuchs und Futterwaare 6-8 Zfr. billiger. Gerstennahm 50 Kilo, unverändert 5 1/2-5 1/4 Zfr. gehalten. Hafer 1000 Kilo, behauptet, knapp alter 60-61 Zfr. bez. neuer 57 Zfr. bez., (p. 100 Pfd. 2. 36 Zfr. resp. 34 Zfr.) Hülsenfrüchte 1000 Kilo, neue Wiltoria-Genien nach Qualität 64 bis 67 Zfr. bez. Linen nach Größe und Feinheit 70-73 Zfr. bez. Kimmel unverändert 10 1/2-10 1/4 Zfr. zu notiren, Weizen, 1000 Kilo, ohne Handf. Weizen 1000 Kilo, Kapas 87-90 Zfr. (80-81 Zfr.), Dotter bis 75 Zfr. bez. Mehl ohne Angebot. Gerste 50 Kilo, knapp, gefragt und steigend nach Qualität 11 1/2 bis 11 1/4 Zfr. incl. zu machen. Spinnwa 1000 Meter, pfd. loco hoch gehalten, ohne Geschäft, Preise nominaler Karstoff- 29 Zfr. Ribba- 25 Zfr. bez. Ribba 60 Kilo, 10 1/2 Zfr. gefordert 10 1/2 Zfr. bezahlt. Prima Solard, 50 Kilo, ohne Abschlässe, Preise nominal unverändert. Petroleum, deutsches, 50 Kilo, ohne Abschlässe, Preise nominal unverändert. Rohwax 50 Kilo, ohne Umhlag; Raffinaden ffd. Ribba 50 Kilo, 3 1/2-4 Zfr. bez. Ribba 50 Kilo, 46 Sgr. bez. Pflanzen 50 Kilo, ohne Dferten. Kirschen 50 Kilo, ohne Dferten. Kartoffeln 1000 Kilo, Speise- 15-17 Zfr. bezahlt. Getreide 50 Kilo, loco hiesiger 2 1/2-2 1/4 Zfr. bez. Futterwehl 50 Kilo, 3 1/2-3 1/4 Zfr. bez. Mehl 50 Kilo, Roggen- 2 1/2-2 1/4 Zfr. bez., Weizen- 1 1/2-2 1/4 Zfr. bezahlt. Malzeme, 50 Kilo, 1 1/2 Zfr. Ger 50 Kilo, 1 1/2 Zfr. bez. Stroh 50 Kilo, 18 1/2 Sgr. bez.

Bekanntmachung.

Die unter dem 11. v. Mts. angeordnete Sperrung eines Theiles der unteren Leipzigerstraße ist wieder aufgehoben. Die Polizei-Verwaltung. Halle, den 13. September 1873.

Thüringische Bank.

Die am 1. October a. e. fälligen Abschlags - Dividendenscheine Nr. 13 Serie II. unserer Actien Lit. A. sowie I. " " " B. werden von heute ab mit Vier Thaler pro Stück an unserer Cassa eingelöst.

Arithmetisch geordnetes Nummern-Verzeichniß ist beizufügen. Halle a. S., den 15. September 1873. Filiale der Thüringischen Bank.

Submission.

Zum Neubau eines Fabrikmeister- und Schenkenmeister-Etablissements an der Ginniger Schenke hieselbst sollen die Maurerarbeiten und Materialien im Wege der Submission vergeben werden und werden bezügliche Christen bis Montag d. 22. d. M. Vorm. 11 Uhr zu welcher Zeit die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa Erschienenen stattfinden wird, im Bureau der hiesigen Bau-Inspection Quältenstraße Nr. 2, entgegenzunehmen.

Die Dferten und Materialienproben müssen versiegelt und mit bezeichnender Aufschrift versehen sein. Bedingungen, Kosten-Anschlag und Zeichnungen sind bis zu jenem Tage im genannten Bureau in den Dienststunden einzusehen und von Ersteren gegen Vergütung der Copialen Abschriften zu erhalten. Halle, den 11. September 1873.

Der Bau-Inspector.

Einem geehrten Publicum von Halle und Umgegend zeige ich ererbenst an, dass ich mich hieselbst als Thierarzt niedergelassen habe. Meine Wohnung befindet sich gr. Steinstraße 4. Halle, den 15. September 1873.

Reinhold Fischer,

Thierarzt I. Cl.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der bei dem unterzeichneten Leihbanten in den Monaten Juli, August und September 1872 versetzten resp. erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern 26,661 bis 38,660 tragen, — Pfandscheine mit schwarzem Druck, — findet im Auctions-Localle des Leihbantes

Mittwoch am 15. October 1873 und folgende Tage von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachm. von 3 bis 5 Uhr statt. Erneuerungen und Einlösungen werden bis spätestens Sonnabend den 4. Oct. 1873 angenommen. Halle, 1. August 1873.

Das Leihamt der Stadt Halle.

Der Kurator. Der Rentant. Th. Richter. Röder.

[Für einen städtischen Hauspalt wird zu Neujahr bei gutem Lohn und freundschaftlicher Behandlung eine Wirthschafterin von geübten Jahren gesucht, die in der feinen Küche gründlich erfahren, auch bei Wasche und Plätten thätig sein muß. Meldungen unter der Chiffre L. L. nimmt die Expedition entgegen.

Ein Sohn achtbarer Familie, mit den nöthigen Schullkenntnissen versehen, wird zum 1. October c. als Lehrling für ein Producten-Geschäft an gros. gesucht. Adressen werden unter C. D. poste rest, Halle erbeten.

Ein Kellner wird zum sofortigen Antritt gesucht im Gasthaus „zur Stadt Berlin.“

Ein anständiges, fleißiges Mädchen für Hausarbeit und Küche wird zum 1. October bei gutem Lohn gesucht. Meldungen in der Buchhandlung des Waisenhauses.

Dienstmädchen

erhalten zum sofortigen Antritt u. 1. October gute Stellen im Comptoir von Emma Lerche, gr. Klausstr. 28.

z. Köchinnen, Haus- u. Stuben-, Kinderfrauen, Kindermädchen u. Mädchen für Küche u. Hausarbeit erhalten sofort u. später bei hohem Lohn gute Stellen durch Frau Debarade, gr. Schlamm 10.

Es wird sofort oder 1. October ein ordentliches Mädchen gesucht alter Markt 25.

Ein Mädchen f. d. Nachm. gesucht; daselbst eine Nähmaschine zu verkaufen Dfentengasse 3.

Eine Aufwartung wird sogleich gesucht Mühlweg 19.

Eine Frau w. e. Kind zu st. Gelfstr. 3, Hof. Eine Blätterin sucht Beschäftigung in und außer d. Hause. Zu erst. Hanfack 4, II.

Herrschastliche Wohnung.

Eine herrschastliche Wohnung mit 8 heizbaren Zimmern nebst Zubehör und Gartenpromenade, ganz neu, im Königsdierel belegen, ist zu vermieten und 1. April 1874 zu beziehen. Näheres zu erfragen in der Annoncen-Expedition von Haagenstein & Vogler in Halle a/S.

Eine feine eingerichtete, mittelgroße Wohnung ist zu vermieten und per 1. October oder später zu beziehen Königstr. 27.

Stube, 2 R., R. an kinderl. Leute f. 50 % noch 1. Octob. zu vermieten Steinweg 31.

Fremdb. möbl. Stube, Leipzigerstr. 101, 1 Et., vorn heraus, zu vermieten.

Ein fremdb. möbl. St. nebst K. 1. Octob. zu vermieten Barfüßerstr. 18.

Möbl. Stube mit geräumiger Kammer u. 1. Oct. von einem Herrn gesucht. Preis 5 bis 10 % monatl. Off. H. S. in d. Exped.

2 neu decorirte Zimmer mit Schlafabfeln an einzelne Herren zu vermieten alter Markt 10.

M. St., R. m. Bett verm. alt. Markt 9.

Möbl. Wohnung zu vermieten gr. Brauhausgasse 31, Ecke d. Leipzigerstr. Fein möbl. St. u. K., part., sofort oder 1. Octob. zu bez. Zink Garten 1, am Gymn.

2 möbl. Stuben an einzelne Herren oder Damen sofort zu vermieten Frau Hohndorf, alter Markt 15.

Anst. Schlafst. m. R. Dfentenstr. 11. Schlafst. offen gr. Wallstr. 29.

Anst. Schlafstellen m. R. Steinweg 42, I. Anst. Schlafst. gr. Ulrichstr. 52, P., I. Schlafstelle offen Löpferplan 3.

Gesucht sofort eine anst. möblirte Wohnung von 1 oder 2 Zimmern u. Schlafstube zum Preise bis zu 10 % monatlich, von einem jungen Ehepaar (Amerikaner). Adressen sub. B. N. D. in der Expedition dieses Blattes niederzuliegen.

Junge Leute, die jetzt erst heirathen wollen, wünschen per October oder November eine Wohnung von 30-40 % Gef. Dferten werden durch die Annoncen-Expedition von F. Bara & Co. erbeten.

Sonntag in der Habe ein Kinder-Dferring verl. Gegen g. Belohn. abzug. K. Klausstr. 7

Dejenige Person, welche den baumwollenen Regenfchirm am Freitag Abend bei Roc' s weggenommen hat, wird ersucht, denselben binnen 3 Tage Angeberhof 4 abzugeben, widrigenfalls es zur Anzeige kommt.

Ein Buch verloren, das „Wrat des Piraten“. Abzugeben gegen Belohnung Trödel 10.

Als Verlobte empfehlen sich Bertha Weber, Gustav Nicolai.

Müllerdorf. Halle a/S. Heute den 15. September wurden wir durch die Geburt eines kräftigen Mädchens erfreut.

Halle a/S. Prof. J. Courad und Frau geb. Hilbrand.

Zurückgekehrt vom Grabe unserer lieben Tochter Minna Adfeler können wir nicht unterlassen für die große Theilnahme und Liebe herzlich zu danken. Dem Herrn Prediger Berendes für die trostreiche Rede am Grabe, sowie Herrn Pastor Hoffmann nebst Gattin für ihre Unterstützung während der Krankheit und allen denen, die den Sarg so reichlich mit Kronen und Kränzen schmückten, unsern herzlichsten Dant.

Die Familie Nolze.

Den Empfang meiner Neuheiten für die Herbst- und Winterfaison in außerordentlich reicher Auswahl beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen. S. Pintus.

Flaschenbiere:

Bresdener Waldschlösschen-Neubair. (dunkel) 20 M. per 12 Stk. Lager (lichtes) 24 M. per 12 Stk. T. Kreppers Porter 15 M. per 12 Stk. Diese Biere in Originalgebüden zu Brauereipreisen offerirt das Bier-Depot Louis Lehmann, Giechchenstein, zum Saalschlösschen. Bestellungen werden angenommen bei Herren Aug. Fiedler, gr. Klausstraße 10. D. Friedl, Sophienstr. 7. Gebr. Kirchstein, vis-à-vis Post. G. 2. Lehmann, Ketschgerstraße 105. Gust. Nahlmann, Königsplatz 7. W. G. Schmidt, Ketschgerstraße 52. D. Zieme, Geißstraße 13. J. H. Sträßner, Geißstraße 5.

Brennmaterialien.

Versehen: Weigenstiel und Tieslauer Preßsteine, Zwidauer Steinlofen, hölz. Holz Patentlofen, Briquetts u. Brennholz empfehle hierdurch und liefern dasselbe in Vorzugsweise in jedem beliebigen Posten unter billiger Berechnung. Carl Martini, Königsstraße 20.

Lotterie-Loose

4. Cl. sind noch einige zu haben bei C. W. Hachtmann, Geißstraße 58, 1 Tr.

Das Haus große Klausstraße 3, in bester Geschäftslage, ist theilungshalber zu verkaufen.

2000 Thaler sind anzusetzen. Näheres Magdeb. Chaussee 13a.

Auction.

Donnerstag den 18. Sept. Nachm. 1 Uhr verleihe ich gegen Umsatz der Frau Stande, Klausstraße 22, Haus- und Wirtschaftsgüter, als: 1 Bureau, Schrank, Tisch, Stühle, Spiegel, 6 Weisfellen, Gefäße, Küchengeräthe, Gefäße, 6 vollständige Betten u. dgl. m. J. H. Brandt, Kreis-Auction-Commissar u. ger. Taxator.

Auction.

Heute Mittwoch Nachmittag 2 Uhr sollen an der Schiffbrücke eine Partie Holz u. Brennholz, Kotten u. Bretter gegen baare Zahlung verkauft werden.

Gute Herbstkartoffeln verkauft die Deconome gr. Brauhausg. 30.

Brennholz-Auction

Donnerstag den 18. v. M. Nachm. 3 Uhr große Schiffsstraße 9.

1 gr. eiserne Kiste, gr. u. kl. Tische, Stühle, Koffer, 1 Fuß mit eisernen Rufen, Wasserländer, Handl., Weisfellen, ein Nähtisch u. ein Schrank sollen zu verkaufen und ist zu versetzen in d. Exped. d. Bl.

1 Falt, kl. mah. Schränken für Kinder, dengl. Kommode, 1 Eisbüchse, 1 Blumenspritz, 1 gr. eis. Topf, 1 geist. Tisch etc. verkauft Kupferstr. 82, II. (Polymtas.) Ein eiserne Kochofen ist zu verkaufen gr. Brauhausgasse 31, 1 Tr.

Eine Tischsäule, 4 Schm. Kab. zu verk. Unterplan 5.

Eine große und kleine Ziege zu verkaufen Domgasse 3, part.

Ein Haus wird zu kaufen gesucht mit 5-600 Th. Anzahlung. Adressen werden durch die Annoncen-Expedition von J. Bard & Cie. unter Caffee Nr. 2603. erbeten Ein Kronleuchter mit Petroleum-Lampen zu kaufen gesucht im Gäßchen zum schwarzen Bär.

Tüchtige Schloßergesellen auch einen Lehrling sucht C. Berger, Ludwigsstraße 16.

Rockschneider

Ein Oefenrecht gesucht zu verkaufen gr. Brauhausgasse 30.

Gesundheits-

jacken, Beinkleider, Wollene Hemden, zu bekannt billigen Preisen bei Bernh. Levy, gr. Steinstraße 8.

Die C. O. Wiese'sche Clavier-Schule

beginnt am 6. October den Winter-Cursus. Anmeldungen werden im Schulfocal, alter Markt 7 entgegengenommen.



Avis für Damen

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß mein diesjähriger Unterricht in Bunt-, Perl- u. Plattstich- sowie in Plüsch- und geschorenen Stickereien mit dem 15. October beginnt. Zudem ich die geehrten jungen Damen hiermit ganz besonders aufmerksam mache, bemerke noch, daß Unterricht zu den betreffenden Arbeiten auf Wunsch verabreicht werden. Gefällige Anmeldungen erbitte mir baldigst und nehme solche in meiner Wohnung, Klausstraße 8a, entgegen. Hochachtungsvoll Franziska Reinitz.

Um mehrfach ausgesprochenen Wünschen zu genügen, werde ich noch einen III. Lehr-Cursus in der höheren Zuschneidekunst verbunden mit Zusammenstellung der modernen Damen-Garderobe ertheilen und können Damen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, noch an demselben Theil nehmen, doch bitte ich, die betreffenden Anmeldungen ohne Verzug in meiner Wohnung, Bechershof Nr. 8, 1 Tr., machen zu wollen. Frau Lina Jentzsch.

Frau Lina Jentzsch aus Dresden hat uns 12 Stunden im Zuschneiden der modernen Damen-Garderobe ertheilt. Wir können diesen leicht begreiflichen u. vortreflichen Unterricht allen den Damen gewissenhaft empfehlen, welche sich in so kurzer Zeit ihre Garderobe selbst anzufertigen wünschen. Halle, im August 1873. Anna Hempel, Geschw. Wartenburg. Emma Klein.

Verein Hallescher Schützen.

Sämmtliche Schützen von Halle werden ersucht, sich zu einer General-Versammlung Donnerstag den 18. d. M. Abends 7 1/2 Uhr im Glaucha'schen Schießgraben einzufinden zu wollen. Tagesordnung: 1) Referat über den Bescheid des Magistrats im Betreff des neuen Schießlandes. 2) Vortrag über den Zweck der jetzigen Schützen-Vereine. Die Commission des Vereines Hallescher Schützen. Sommer, Jache, Lutze, Jentzsch, Zabel.

Restaurant „Kühler Brunnen“.

Elegant einrichteter Biergarten, Mittagstisch im Abonnement 7 1/2 Th. von 12-2 Uhr, reichhaltige Speisekarte, Concertsaal mit Hügel, zu Hochzeiten, Ballen, Kränzchen, für Vereine zu Versammlungen, auch aparte Zimmer halte bei seltenen Preisen, aufmerksamer Bedienung bestens empfohlen. Mit Hochachtung W. Kessler.

Kaiser Wilhelms-Halle.

Heute Mittwoch den 17. September letztes Concert der Leipziger Coupletsänger Herren Metz, Neumann, Ascher, Schreyer und Hoffmann mit neuem Programm. Anfang 8 Uhr. Kartenpreis 5 Sgr., für Kinder 2 1/2 Sgr. Billets 3 Stück 10 Sgr. sind vorher in der Cigarrenhandlung des Herrn König am Markt und freien Spielplatz, Ketschgerstraße, zu haben. Zur Aufführung kommt unter Anderm: Ein Ball bei Seymann Levy, Quartett von Koch, Ein alter Invalide. Zwei von der Feder, Comisches Duett Ein Gaudibillet von Pauline Lucia. Nach Canosa geht wir nicht. Der Postillon. Ein Arbeitermann sucht Hornemann, Weihenhaus-Apothek.

12-15 tüchtige Ofensetzer

nach Umständen gegen Reisevergütung, werden sofort gesucht von M. Th. Zeissler, Vertreter der Meißener Ofenfabrik in Chemnitz. Eine Aufwartung sucht Neumbäcker 5.

Ein ordentlicher Arbeiter wird verlangt Taubengasse 13. Ein Lehrling sucht sofort Fiebiger, Bäckereimesser, gr. Wallstr. 13/14. Erdentliche Burshen und Mädchen finden noch Beschäftigung in der Spielarten-Fabrik. Ein ordentlicher Burshen als Sandlanger sofort gesucht Neumbäcker Nr. 7.

Ein ordentlicher Arbeiter wird gesucht bei der Redaction verantwortlich O. Böttcher. - Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses

Wollene Strickjacken.

Herrn-Strümpfe, Unterhosen, Leibbinden, Unterjacken, Hemden, Seelenwärmer, Shawls, Tücher, Damenwesten, Damen- u. Kinder- Röcke in größter Auswahl zu den billigsten Preisen.

Norddeutsch. Bazar

66. gr. Steinstr. 66.

Von meiner Reise zurückgekehrt bin ich in meinen Sprechstunden wie früher anzutreffen. Dr. H. Lüdike, pract. Arzt etc.

Zahnaußziehen, Aderlaß, Schröpfen, Segen von künstlichen sowie natürlichem Blutegel und Klystieren etc. verrichtet sachkundig. Emil Rappbier, Heilbader, große Ulrichstraße 37.

E. Benemann, Piano- u. Harmonium-Magazin, Leipzigerstr. 11.

Franz. Handschuhfärberei in 13 prachtvollen Farben. E. Haucke, an der Moritzkirche 5. Zischgäste nach Anwesenheit gr. Ulrichstr. 31, im Hofe.

Ein ordentl. Arbeiter wird gesucht bei Lud. Kätze & Sohn. Zwei gute Arbeiter sucht Dampf-Woll-Wäscherei Halle a/S.

Einem Lehrling sucht unter günstigen Bedingungen Th. Grünemann, Buchbindermeister, gr. Schlam 8. Nach ist dabeist eine gute Nähmaschine unter jenen annehmbaren Preisen zu verkaufen. Einem kräftigen, zuverlässigen Kaufmännischen sucht sofort C. A. Lehmann. Ein kräftiger Burshen findet sofort Arbeit Meißener Chaussee 14.

Burshen in Arbeit gesucht Moritzkirchhof 5. Frauen zum Kartoffelwaschen suchen Bärenplatz 4. Eine geübte Nähmaschinen-Nählerin findet dauernde Besch. bei Franke, Schmeerstr. 35. Eine auf Corset-Arbeit geübte Nähmaschinen-Nählerin findet dauernde Beschäftigung gr. Ulrichstraße 14.

Junge Mädchen, welche das Schneidern und Zeichneiden gründlich erlernen wollen, nimmt an Auguste Hähne, Dachritz, 13, I.

Neues Theater.

von H. Rössner u. A. Schmidten, gr. Ulrichstr. 4. Mittwoch den 17. September Des Geiger's Heimkehr, dramat. Scene mit Gesang; Des Friehers letztes Stündlein, Schwanzt, zum Schluss Donauentfretze oder Pitt über Pitt. Anfang 7 1/2 Uhr. Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr. Preise der Plätze: 1. Rang-Loe 15 Sgr., Nummer. Parterre 10 Sgr., Sperrsitze 7 1/2 Sgr., Balcon 5 Sgr. Der vorherige Billet-Verkauf findet Donnerstags von 11-1 Uhr im Theater-Bureau, Schlam 9, I. Et., statt. Die Direction.

Münchener Keller.

Mittwoch Gesellschaftstag. Pfannens, Apfel u. div. Saftkuchen.